

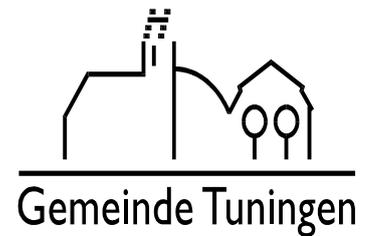
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2021-000069

öffentlich

Az.: 022.3, 968.11

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 16.12.2021

TOP: 7

Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2022

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die Gemeinde Tuningen erhebt die Hundesteuer gemäß der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 25.06.2020. Aufgrund der angespannten Haushaltslage im Jahr 2022 soll die Hundesteuer moderat erhöht werden. Zudem hat anhand des aktuellen Satzungsmusters und anhand der aktuellen Rechtsprechung eine Überarbeitung der Satzung stattgefunden.

Als Anlage 1 ist die Synopse angehängt. Die Änderungen sind zusätzlich gelb markiert. Auf die wichtigsten Punkte wird im Folgenden kurz eingegangen:

§ 5 Steuersatz

Die Steuersätze wurden wie folgt erhöht:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- a) den ersten Hund 105,00 € (bisher 100,00 €)
- b) den zweiten Hund 210,00 € (bisher 200 €)
- c) den dritten Hund 315,00 € (bisher 300 €)
- d) den vierten Hund 420,00 € (bisher 400 €)
- e) den fünften und jeden weiteren Hund 525,00 € (bisher 500 €)

- f) den ersten gefährlichen Hund, Kampfhund 630,00 € (bisher 600 €)
- g) den zweiten gefährlichen Hund, Kampfhund 1.260,00 € (bisher 1.200 €)
- h) den dritten gefährlichen Hund, Kampfhund 1.890,00 € (bisher 1.800 €)
- i) den vierten gefährlichen Hund, Kampfhund 2.520,00 € (bisher 2.400 €)
- j) den fünften und jeden weiteren gefährlichen Hund, Kampfhund 3.150,00 € (bisher 3.000 €)

- k) Zwingersteuer bis zu 5 Hunde 315,00 € (bisher 300 €)
- l) Zwingersteuer jede weiteren fünf Hunde 315,00 € (bisher 30 €)

§ 7 Steuerbefreiungen

Hunde, die innerhalb von 12 Monaten die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sind steuerbefreit. Die Gemeinde Tuningen hat die Anfrage erreicht, ob diese Hunde auch steuerbefreit sind, wenn sie im „Ruhestand“ sind. Die derzeit gültige Satzung sieht dies nicht als Steuerbefreiungstatbestand vor. Eine mögliche Formulierung wurde unter § 7 Nr. 2.b. aufgenommen.

Bei den Steuerbefreiungen wird analog dem Satzungsmuster noch ein weiterer Tatbestand mit aufgenommen. Dies betrifft Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind. Ein solcher Fall liegt in der Gemeinde Tuningen bisher noch nicht vor. Allerdings werden solche Hunde immer öfters ausgebildet.

Die Verwaltung schlägt vor die Änderungen wie dargestellt in die neue Satzung einzuarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 01.01.2022 gemäß der Anlage 2.